

Finanzrichtlinie AstaFinanzVakanzrichtlinie (AFVr) der verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 08. Januar 2025

Aufgrund § 1 Abs. 5 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern hat das Studierendenparlament am 08. Januar 2025 die nachfolgende Finanzrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Richtlinie gilt für die Fachschaften. Ausgenommen sind Ausgaben im Rahmen der MaschFasch 2025.

§ 2 Einschränkungen

(1) Der Geldfluss wird auf den hoheitlichen Bereich (hB) beschränkt.

(2) Geldfluss im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) ist nicht gestattet.

(3) Ausgenommen von Abs. 2 sind bereits bestehende Vorräte an verderblichen Lebensmitteln sowie Einnahmen aus Pfandrückgaben.

(4) Es sollten möglichst nur Beträge bis zu 250 € brutto abgerechnet werden.

Gleichbehandlung der Fachschaften gesichert bleibt. Diese Ausnahmen sind unverzüglich der FSK per Mail anzuzeigen.

(3) Diese Finanzrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt Finanzrichtlinie AstaFinanzVakanzrichtlinie der verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität vom 11. Dezember außer Kraft. Sollten einzelne Regelungen der Finanzrichtlinie unwirksam sein, so bleiben die anderen Regelungen unberührt.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 08. Januar 2025

§ 3 Bestehende Verpflichtungen

(1) Bestehende vertragliche Verpflichtungen mit anfallenden Kosten bei der Kündigung können weiterhin abgerechnet werden. Die für den laufenden Betrieb notwendigen Kosten wie beispielsweise Druck- und Kopierkosten, Reisekosten, Kosten für Gas, Wasser, Strom, Telefon, Porto und Kontogebühren sowie Domainkosten sind weiterhin abrechenbar.

§ 4 Vereine und Hochschulgruppen

(1) Zahlungen und Überweisungen an Vereine und Hochschulgruppen sind pro Semester nur in einer Höhe von bis zu 250 € brutto zulässig. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen erlassen.

§ 5 Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Finanzrichtlinie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2) Der AStA-Finanzreferent wird befugt, einzelne oder mehrere Paragraphen von §1-§4 außer Kraft und wieder in Kraft zu setzen. Der Finanzreferent kann auch einzelne Ausnahmen zu Abschnitten temporär und themengebunden erlassen, sofern dabei die